

Wahl des Zentralsekretärs = Election du secrétaire permanent

Autor(en): **Rutschmann / Trösch, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **12 (1910-1911)**

Heft 11

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-241700>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ob man sich übrigens auf diese Haarspalterei der Solothurner Regierung einlasse, das hängt nebenbei nicht unwesentlich davon ab, ob man der Ansicht ist, der Lehrer verdiene mehr als genug, wenn er ungefähr so viel Gehalt bezieht wie ein Ausläufer oder wie ein Barrierenwärter

oder wie ein eidgenössischer Bureaugehülfe dritten Ranges. Es hängt davon ab, ob man der Meinung ist, die Jugenderzieher seien mit Hilfe aller gesetzlichen und ungesetzlichen Mittel dem Pauperismus, der geistigen und physischen Auszehrung auszuliefern.

Bernischer Lehrerverein.

Wahl des Zentralsekretärs.

Der K. V. ist heute in der glücklichen Lage, dem B. L. V. zur Berufung auf sein Sekretariat einen Mann vorzuschlagen, der uns alle Gewähr dafür bietet, dass das wichtige Amt eines Zentralsekretärs im Sinn und Geist der Statuten und des bezüglichen Reglements weitergeführt wird: *Herrn Sekundarlehrer Otto Graf in Fraubrunnen.*

Herr Graf ist den meisten Mitgliedern des B. L. V. kein Unbekannter, ist er doch der Verfasser des geschichtlichen Teils des Realbuches für die Primarschule. Er besitzt vermöge seiner Studien und einer längeren praktischen Tätigkeit das nötige geistige Rüstzeug, über das der erste Beamte einer grossen Lehrerkorporation unbedingt verfügen muss. Wir empfehlen daher den Mitgliedern des Vereins die Berufung des Herrn Otto Graf als Zentralsekretär angelegentlichst.

Ueber das weitere Vorgehen hat der K. V. folgenden Beschluss gefasst: Die Sektionsvorstände werden eingeladen, die Mitglieder vor dem 15. April zusammenzurufen, um die Urabstimmung in den Sektionen gemäss § 11 der Statuten vorzunehmen (geheime und persönliche Stimmabgabe).

Selbstverständlich steht es den Mitgliedern frei, andere Kandidaten zur Berufung vorzuschlagen. Laut § 32 der Statuten ist der K. V. verpflichtet, unverbindliche Wahlvorschläge zu machen. Die Wahlergebnisse sind bis zum **16. April** an das Sekretariat des B. L. V. einzusenden. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Urabstimmung unbedingt durchgeführt sein. Wir bitten die Sektionsvorstände, sich strikte an diesen Termin zu halten.

Wir machen die Sektionen und Mitglieder auf den § 12 der Geschäftsordnung aufmerksam, der bestimmt, dass Nichtbeteiligung an den Urabstimmungen bei ungenügender Entschuldigung mit Fr. 1.— gebüsst wird. Die Bussen fallen in die Sektionskasse.

Namens des K. V. des B. L. V.,

Der Präsident:
Fr. Rutschmann.

Der Sekretär:
Dr. E. Trösch.

Société des instituteurs bernois.

Election du secrétaire permanent.

Le C. C. a la chance de pouvoir proposer à la Société des instituteurs bernois un homme qui présente toute garantie que les importantes fonctions du secrétaire central seront exercées selon l'esprit des statuts et du règlement: *M. Otto Graf, professeur à l'école secondaire, de Fraubrunnen.*

Grâce à ses études, M. Otto Graf dispose des qualités intellectuelles indispensables pour le premier fonctionnaire de la grande corporation des instituteurs bernois. Nous recommandons donc vivement aux membres de notre Société la nomination de M. Otto Graf comme secrétaire central.

En ce qui concerne la votation générale, le C. C. a conclu ce qui suit: Les comités de sections sont invités à convoquer les membres avant le 15 avril et à procéder à la votation générale prévue par l'article 11 des statuts (vote secret et personnel).

Conformément au § 32 des statuts, le C. C. doit faire des propositions auxquelles les sociétaires ne sont pas liés. Le délai pour l'envoi des résultats de la votation au secrétariat du B. L. V. est fixé au **16 avril**. La votation générale doit irrévocablement être terminée jusqu'à cette date. Nous prions les comités de sections d'observer ce délai.

Nous faisons observer les sections et les membres le § 12 du règlement qui prévoit une amende de fr. 1 pour membres qui ne prennent pas part à la votation générale. Les amendes tout versées à la caisse de section.

Au nom du C. C. du B. L. V.:

Le Président,
Fr. Rutschmann.

Le Secrétaire,
Dr. E. Trösch.